jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/6/12 LVwG 41.36-2039/2016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.06.2018

Index

34 Monopole
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GSpG 1989 §53
GSpG 1989 §54
VStG §39
VwGVG §31 Abs1

Rechtssatz

Eine gemäß § 53 GSpG 1989 (GSpG) erfolgte Beschlagnahme tritt durch die rechtskräftig verfügte Einziehung nach§ 54 GSpG mangels einer normativen Weiterwirkung außer Kraft (vgl. VwGH 06.09.2016, Ra 2015/09/0103). Ein vor dem LVwG noch anhängiges Verfahren gegen den Beschlagnahmebescheid ist aus diesem Grund mangels weiterem Rechtsschutzbedürfnis einzustellen.

Schlagworte

Beschlagnahme, Einziehung, keine normative Weiterwirkung, Rechtsschutzbedürfnis, abstrakt-theoretische Rechtsfrage, keine praktische Relevanz, Einstellung des Beschwerdeverfahrens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2018:LVwG.41.36.2039.2016

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at